



Bewohnerparkgebiete: Wo bleibt das ansässige Handwerk?

In vielen Hamburger Stadtvierteln – insbesondere innerhalb des Ring 2 – herrscht hoher Parkdruck. Um den vorhandenen öffentlichen Parkraum konkurrieren deutlich mehr Fahrzeuge als im einzelnen Viertel Platz finden können. Deshalb richtet der Senat im gesamten innerstädtischen Raum planmäßig Bewohnerparkgebiete (BPG) ein, um Parksuchverkehre zu vermindern und die Parksituation für Bewohner zu verbessern.

Das Funktionsprinzip ist einfach: Im BPG wird der gesamte öffentliche Parkraum bewirtschaftet und ist damit während des täglichen Bewirtschaftungszeitraums kostenpflichtig (meist werktags von 9:00-20:00 Uhr, Kurzparken für 3 Euro bei einer Höchstparkdauer von 3 Stunden). Jeder Bewohner eines BPG hat einen Rechtsanspruch auf einen Bewohnerparkausweis, den er auf Antrag beim Landesbetrieb Verkehr (LBV) erhält und mit dem er ein Fahrzeug ohne Ticket und zeitlich unbegrenzt im BPG parken kann.

Die Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums macht das Parken im BPG also für alle gebietsfremden Fahrzeughalter unattraktiver und erzeugt damit einen Lenkungsdruck: Im BPG werden weniger gebietsfremde Fahrzeuge abgestellt, womit mehr Parkraum für die Fahrzeuge der Bewohner bereitsteht.

Bewohner zweiter Klasse? Keine Bewohnerparkausweise für Betriebe

Im BPG ansässige Handwerksbetriebe gelten jedoch nicht als Bewohner und haben dementsprechend keinen Rechtsanspruch auf einen Bewohnerparkausweis. Das folgt aus der bundesrechtlichen Grundlage für die Einrichtung von BPG, nämlich der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO):

"Einen Anspruch auf Erteilung [eines Bewohnerparkausweises] hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt." (VwV-StVO, Zu § 45, Abschnitt X, Abs. 7 (Rn. 35))

Während also jeder meldebehördlich registrierte Bewohner eines BPG (auch beliebig viele Personen in einem Haushalt) auf Antrag ohne weitere Prüfung einen Bewohnerparkausweis für jeweils ein Fahrzeug bekommt (Kosten: 65 Euro/Jahr), verschlechtert sich mit der BPG-Einrichtung die Parksituation für ansässige Betriebe massiv: Sie werden wie gebietsfremde Fahrzeughalter behandelt und unterliegen ohne Abstriche der Parkraumbewirtschaftung. Weil die wenigsten Betriebe in den innerstädtisch verdichteten Quartieren über ausreichende Parkflächen auf dem Betriebsgrundstück verfügen, ist regelmäßig ein Großteil der Handwerksunternehmen in den BPG davon betroffen.

Nadelöhr Ausnahmegenehmigung: Welche Handwerkerfahrzeuge sind "betriebsnotwendig"?

Nicht meldebehördlich registrierte Bewohner können gemäß StVO jedoch immerhin Ausnahmegenehmigungen beantragen:

"Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen können von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen." (§ 46, Abs. 2, Satz 1 StVO)

Allerdings ist die Genehmigungspraxis der Hamburger Verwaltung bisher sehr restriktiv. Handwerksbetriebe müssen im Antrag nachweisen, dass das jeweilige Fahrzeug "betriebsnotwendig" ist. Ausnahmegenehmigungen werden in der Regel aber nur für ein bis maximal zwei Fahrzeuge pro Betrieb erteilt – eine unhaltbare Situation für Unternehmen, die ihre übrigen Fahrzeuge weiterhin im öffentlichen Raum abstellen müssen, weil sie nicht über ausreichende Parkflächen auf dem Betriebsgrundstück verfügen. Viele Betriebe werden so erheblich belastet, weil

- im täglichen Bewirtschaftungszeitraum (oft werktags von 9-20 Uhr) erhebliche Parkgebühren anfallen;
- je nach Höchstparkdauer (z.B. 3 Stunden) Fahrzeuge regelmäßig umgeparkt werden müssen dies meist auch über das tägliche Betriebsende hinaus sowie am Samstag (ggf. auch Sonntag).



Folgen für Handwerk und Stadtentwicklung – die Kollateralschäden sind erheblich

Einem typischen Handwerksbetrieb, der drei Fahrzeuge ohne Ausnahmegenehmigung im BPG parken muss, entstehen so Zusatzkosten in einer Größenordnung von rund 30.000 Euro/Jahr. Beispielrechnung:

- Parkgebühren: (bei einem Bewirtschaftungszeitraum werktags 9-20 Uhr und durchschnittlich 4 "Park-Stopps" à 3 Euro pro Kfz am Betriebssitz pro Tag) = 3 Kfz x 4 Park-Stopps x 6 Tage/Woche x 52 Wochen x 3 Euro = 11.232 Euro Parkgebühren/Jahr
- Fahrzeug-Management: (für das Umparken vor Überschreitung der Höchstparkdauer; Ansatz 1 Arbeitsstunde pro Tag à 60 Euro (AG brutto)) = 6 Tage/Woche x 52 Wochen x 60 Euro = 18.720 Euro Personalaufwand/Jahr

Angesichts dessen ist zu bezweifeln, dass Bewohnerparken "vorhandene Parkplätze fair [verteilt]" (so die BVM-Präsentation im Verkehrsausschuss der Hamburger Bürgerschaft am 22.04.2021). Denn tatsächlich entzieht Bewohnerparken den ansässigen Betrieben den Parkraum, der bisher von ihnen (gleichberechtigt mit allen anderen Fahrzeughaltern) genutzt wurde – und gibt über teure Ausnahmegenehmigungen (250 Euro/Jahr) nur einen Bruchteil davon an die Gewerbetreibenden zurück. Damit entfalten BPG nach heutiger Rechtslage – ungewollt – eine negative Lenkungswirkung: Sie verdrängen Betriebe aus den innerstädtischen Quartieren Hamburgs.

Dieser Effekt schadet nicht nur dem handwerklichen Mittelstand, sondern steht auch den Grundsätzen der Stadtentwicklung Hamburgs diametral entgegen: Das Leitbild der nutzungsgemischten Stadt, verankert u.a. im "Bündnis für Quartiere" (2014) wie auch im Koalitionsvertrag des amtierenden Senats, zielt auf die Nachbarschaft von Wohnen und Arbeiten. Indem BPG zur Entmischung gewachsener Quartiere führen, konterkarieren sie überdies auch klimapolitische Ziele Hamburgs. Denn eine Verdrängung von Betrieben in die Außenbezirke oder sogar über die Stadtgrenzen hinaus (Gewerbesteuern!) zieht nicht weniger, sondern mehr Verkehr nach sich.

Schnelle Abhilfe ist nötig – der Schlüssel liegt in Hamburg

Der Senat treibt die Einrichtung weiterer BPG mit hohem Tempo voran. Deshalb muss dringend eine Lösung für die wachsende Zahl von Betrieben gefunden werden, die in den neu eingerichteten BPGn unter stark erschwerten Bedingungen von Woche zu Woche leben und arbeiten. Entsprechend haben sich Senat und Handwerkskammer im "Masterplan Handwerk 2030" (April 2022) darauf verständigt, bis zu einer angestrebten, aber ungewissen Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene den Ermessensspielraum der Hamburger Verwaltung bei der Einzelfallprüfung von Ausnahmeanträgen so auszuschöpfen, dass alle betriebsnotwendigen Fahrzeuge am Betriebssitz im BPG parken können.

Zu diesem Zweck sollen die Kriterien für die Bescheidung von Ausnahmeanträgen nach § 46 StVO nun so präzisiert werden, dass Handwerksbetrieben (und vergleichbar betroffenen Gewerbetreibenden) rechtssicher für alle betriebsnotwendigen Fahrzeuge Park-Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, ohne den Kreis der potenziell Berechtigten unabsehbar zu erweitern.

Die Situation vor Ort: Handwerk im BPG Hoheluft West / Eimsbüttel Ost (Osterstraßenviertel)

Anfang 2022 hat die HWK unter ihren Mitgliedsbetrieben im geplanten BPG eine Befragung zum Vorhaben durchgeführt, an der gut 20 % der ansässigen Betriebe teilnahmen (52 von 250, repräsentativ für die Gewerkeverteilung im Quartier). Fast 80 % der antwortenden Betriebe erklärten, bei einer BPG-Einrichtung Park-Ausnahmegenehmigungen für betriebsnotwendige Fahrzeuge zu benötigen – hochgerechnet auf den gesamten Betriebsbesatz wären also rund 200 Betriebe konkret betroffen.

Bei der bisherigen restriktiven Genehmigungspraxis der Verwaltung ist nicht mit einer entsprechenden Zahl von Ausnahmegenehmigungen zu rechnen. Die HWK hat deshalb gegenüber dem Landesbetrieb Verkehr (LBV) die Einrichtung abgelehnt und nachdrücklich dazu geraten, für das Osterstraßenquartier zunächst eine zielgruppenspezifische Lösung zu entwickeln, die den betrieblichen Bedarfen im BPG gerecht wird.